



Merkblatt zur rechtlichen Betreuung

Das Betreuungsgesetz (BtG) setzte mit Wirkung vom 1. Januar 1992 an die Stelle der Vormundschaft über Volljährige sowie der Gebrechlichkeitspflegschaft das einheitliche Rechtsinstitut der Betreuung (§§ 1896 ff. Bürgerliches Gesetzbuch – BGB –).

Durch die Betreuung sollte die Bevormundung und anonyme Verwaltung der Vormundschaft überwunden werden.

Die Betreuung ist stärker an den individuellen Bedürfnissen des Betroffenen orientiert; Persönlichkeit und Selbstbestimmung sowie die verbliebenen Fähigkeiten sollen stärker berücksichtigt bleiben. Die Rechtsstellung des Betroffenen (z. B. Freiheitsrechte) wird erheblich verstärkt. Die Geschäftsfähigkeit des Betreuten bleibt grundsätzlich erhalten; seinen Wünschen soll der Betreuer weitestgehend entsprechen, soweit diese nicht eine Gefahr darstellen. Die Bestellung eines Betreuers ist nur zulässig, wenn sie nach dem Zustand und den Lebensverhältnissen des Betroffenen erforderlich ist. Der Betreuer wird in der Regel nur für einen begrenzten Aufgabenbereich bestellt.

Bei der Erstbestellung eines Betreuers wird die Betreuungsbehörde zwingend angehört (§ 279 Abs. 2 Satz 1 FamFG).

Das Gericht bestellt dem Betroffenen regelmäßig einen Verfahrenspfleger nach § 276 Abs. 1 Nr. 2 FamFG, wenn die Anordnung einer Betreuung in allen Angelegenheiten möglich sein könnte.

Zu erwähnen ist, dass ein Mitarbeiter einer Einrichtung, in der der Betroffene lebt, nicht Betreuer sein darf (§ 1897 Abs. 3 BGB).

Vorsorgevollmacht

Das Betreuungsgesetz verfolgt den Zweck, bei der Betreuung den Wünschen des Betreuten soweit wie möglich den Vorrang zu lassen. Danach bestimmen sich die Erforderlichkeit und der Umfang der Betreuung. Hat der Betreuungsbedürftige noch in gesunden Tagen bei voller Geschäftsfähigkeit durch schriftliche Vorsorgevollmacht dafür gesorgt, dass bei Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit eine Person vorhanden ist, die seine Aufgaben wahrnehmen kann, so bedarf es der Anordnung einer Betreuung **nicht** (§ 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB), vorausgesetzt die Vollmacht bezieht sich auf die Angelegenheiten, die der Betreuungsbedürftige nicht mehr selbst regeln kann. Das Gericht ermittelt von Amts wegen, ob die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers zum Zeitpunkt der Erteilung der Vollmacht vorlag. Der bloße Verdacht, der Vollmachtgeber sei bei Erteilung der Vollmacht nicht geschäftsfähig gewesen, genügt nicht, um die Vermutung der Wirksamkeit der Vollmacht zu erschüttern.



In der Vollmacht sollte genau geregelt werden, auf welche Angelegenheiten sich die Vollmacht erstreckt, etwa auf Fragen der Vermögensverwaltung, der Gesundheitsvorsorge, der Aufenthaltsbestimmung (Wohnungsfrage, Wohnort, insbesondere Verbleib in einer Einrichtung der Alten- oder Behindertenhilfe) oder auf alle persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten. In diesen Angelegenheiten ist der Bevollmächtigte (widerruflich) ermächtigt den Vollmachtgeber zu vertreten.

Der Bevollmächtigte kann bei entsprechender Bevollmächtigung in Heilbehandlungen einwilligen, diese versagen oder widerrufen (§ 1904 BGB), entsprechende Erklärungen gegenüber Ärzten, Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen abgeben und die Ärzte von der ärztlichen Schweigepflicht entbinden.

Eine Genehmigung des Betreuungsgerichts ist nur dann erforderlich, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreuungsbedürftige aufgrund der Maßnahme, der Nichteinwilligung oder des Widerrufs der Einwilligung in eine medizinisch angezeigte Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ein Patiententestament oder eine Patientenverfügung kann dabei Zweifel an seinem mutmaßlichen Willen beim Vornehmen lebensbedrohlicher medizinischer Maßnahmen bzw. bei einem Behandlungsabbruch ausschließen. Ein solches Patiententestament sollte zusätzlich zur Vorsorgevollmacht verfasst werden und das Betreuungsgericht ist verpflichtet, bei der Erteilung der Genehmigung die Patientenverfügung zu beachten. Eine Genehmigung ist ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn durch den damit verbundenen Aufschub Gefahr verbunden wäre.

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung können bei der Bundesnotarkammer (Zentrales Vorsorgeregister – ZVR –) registriert werden. Die Gerichte können dann zu jeder Zeit – selbst in Eilfällen – im Justiznetz beim ZVR über das Internet anfragen, ob eine Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung vorliegt.

Eine Vorsorgevollmacht kann eine Person auch bevollmächtigen, einer Freiheitsentziehung (z. B. Unterbringung in einem geschlossenen Wohnbereich einer Altenhilfeeinrichtung) bzw. unterbringungsähnlichen Maßnahmen (Bettgitter; nicht zu öffnende Schließmechanismen) zuzustimmen. Eine Genehmigung durch das Betreuungsgericht ist in diesem Fall **erforderlich** (§ 1906 Abs. 2, 5 S. 2 BGB). Eine Genehmigung des Betreuungsgerichts ist nur dann entbehrlich, wenn der Betroffene die natürliche Einsichtsfähigkeit noch besitzt und in die Freiheitsentziehung bzw. unterbringungsähnliche Maßnahme einwilligt.

Bei einer Zwangsbehandlung im Rahmen der Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen für die Einwilligung des Betreuers (bzw. Bevollmächtigten) in eine ärztliche Zwangsmaßnahme in § 1906 Abs. 3 BGB neu geregelt. Die Anforderungen sind strenger als bisher.

Der natürliche Wille des Betroffenen ist entscheidend.

Eine Zwangsbehandlung liegt vor, wenn der Betroffene die Maßnahme ablehnt oder sich ihr widersetzt. Eine Zwangsbehandlung im Sinne einer medizinischen Behandlung, die gegen den Willen des Betroffenen erfolgt, liegt unabhängig davon vor, ob eine gewaltsame Durchsetzung der Maßnahme erforderlich wird oder der Betroffene sich, etwa weil er die Aussichtslosigkeit eines körperlichen Widerstandes erkennt, ungeachtet fortbestehender Ablehnung in die Maßnahme fügt und damit die Anwendung körperlicher Gewalt entbehrlich macht.

Vor der Einwilligung des Betreuers muss versucht worden sein, den Betreuten von der Notwendigkeit der Behandlung zu überzeugen (Überzeugungsversuch, siehe Seite 4).

Die Zwangsbehandlung muss verhältnismäßig sein.

Das Wirksamwerden der Vollmacht kann vom Nachweis eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden.

Eine gerichtliche Kontrolle des Vertreterhandelns findet nicht statt. Gegebenenfalls kann das Betreuungsgericht eine **Kontrollbetreuung** gemäß § 1896 Abs. 3 BGB anordnen, wenn der Bevollmächtigte seine Vollmacht missbraucht.

Betreuungsverfügung

Wer keine Vorsorgevollmacht erteilen will, kann in einer Betreuungsverfügung eine Person benennen, die bei Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit vom Betreuungsgericht zum Betreuer als gesetzlicher Vertreter bestellt werden soll. Der Betreuer unterliegt anders als der Bevollmächtigte der regelmäßigen Kontrolle durch das Betreuungsgericht. In dieser Betreuungsverfügung kann auch bestimmt werden, wie der Betreuer persönliche und vermögensrechtliche Angelegenheiten regeln soll.

Hinweise zur Erstellung einer Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Betreuungsverfügung können die Betreuungsbehörden bei den Kreisverwaltungen, die Betreuungsgerichte, Notare und Rechtsanwälte geben. Weitere Informationen und Musterverfügungen finden Sie unter der Homepage der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz unter der Adresse <http://www.laek-rlp.de/>.

Betreuung und vormundschaftsrichterliche Genehmigung bei ärztlichen Maßnahmen (§ 1904 BGB) und freiheitsentziehenden bzw. unterbringungsähnlichen Maßnahmen (§ 1906 BGB)

Für die Praxis in den Einrichtungen sind insbesondere die Regelungen über die Betreuung und die Erforderlichkeit einer betreuungsrichterlichen Genehmigung bei ärztlichen Maßnahmen (§ 1904 BGB) und freiheitsentziehenden bzw. unterbringungsähnlichen Maßnahmen (§ 1906 BGB) wichtig.

Untersuchungen, Heilbehandlungen, ärztliche Eingriffe

- dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung des Betroffenen vorgenommen werden.
- Falls dem Betroffenen die natürliche Einsichts- und Steuerungsfähigkeit fehlt, die Folgen seiner Entscheidung zu übersehen, kann der Betreuer – einen entsprechenden Aufgabenkreis vorausgesetzt – als gesetzlicher Vertreter in die Behandlung einwilligen.
- Falls noch kein Betreuer vorhanden ist, muss ein solcher – z. B. beschränkt auf das Aufgabengebiet "Heilbehandlung" – vom Betreuungsgericht bestellt werden.
- Generell ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren

oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Auf die Genehmigung kann nur verzichtet werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

- Widerspricht eine ärztliche Maßnahme dem geäußerten natürlichen Willen des Betreuten, so kann der Betreuer in sie nur einwilligen, wenn zuvor versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen (§ 1906 Abs. 3 Nr. 2 BGB – „Überzeugungsversuch“).

Dieser Versuch muss ernsthaft, mit dem notwendigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks erfolgen und durch eine überzeugungsfähige und -bereite Person unternommen werden. Dabei handelt es sich um eine materiell-rechtliche Voraussetzung für die Wirksamkeit der Einwilligung durch den Betreuer.

- Wenn der Betreuer als gesetzlicher Vertreter in die Behandlung einwilligt, der Betreute trotz Überzeugungsversuch mit seinem natürlichen Willen der Behandlung und der Unterbringung jedoch widersprochen hat, also vor Gericht die Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines Unterbringungsverfahrens nach § 1906 Abs. 3 BGB beantragt wird, so wird durch das Gericht stets ein Verfahrenspfleger bestellt (§ 313 Satz 3 FamFG).
- Hilfsbedürftige Menschen, die trotz Überzeugungsversuch mit ihrem natürlichen Willen eine Behandlung in einem Krankenhaus oder einem Pflegeheim verweigern, weil sie die Bedeutung der Behandlung nicht erfassen, also mit Zustimmung des Betreuers nach § 1906 Abs. 3 BGB zwangsbehandelt werden müssten, jedoch keiner Unterbringung bedürfen, weil sie sich nicht gegen einen Krankenhausaufenthalt aussprechen oder sich nicht mehr alleine fortbewegen können, werden in den Gesetzeswortlaut des § 1906 Abs. 3 BGB nicht einbezogen. Durch Beschluss des BVerfG (26. Juli 2016 1 BvL 8/15) wurde die vorübergehende entsprechende Anwendung des § 1906 Abs. 3 BGB bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung für die Zwangsbehandlung ohne Unterbringung von Menschen, die in einem Heim leben, angeordnet.

Beispiele, bei denen die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich erscheint:

- Blasendauerkatheter,
- Arthroskopie,
- Herzkatheterisierung,
- Liquorentnahme,
- chirurgische Eingriffe.

Nach den dargestellten Grundsätzen ist ebenfalls bei der Vielzahl von medikamentösen Heilbehandlungen eine Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich. Dies beruht auf der Tatsache, dass diese Medikamente erhebliche gesundheitsschädigende Nebenwirkungen aufweisen und – insbesondere bei langzeitiger Einnahme – ein erhebliches Suchtpotential enthalten. Letztlich muss immer eine Überprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der

gesundheitlichen Konstitution des Betroffenen erfolgen, um das Für und Wider einer medikamentösen Heilbehandlung mit den möglichen Nebenwirkungen abzuwägen.

Freiheitsentziehende/unterbringungsähnliche Maßnahmen

Freiheitsentziehung:

- Unterbringung in einer geschlossenen Station/in einem geschlossenen Wohnbereich
 - Abschließen des Zimmers, der Station, des Hauses

Unterbringungsähnliche Maßnahmen:

- Unterbringungsähnliche Maßnahmen (selbstständiges Fortbewegen ist möglich und gewollt, Freiheit der Fortbewegung wird eingeschränkt):
 - Bettgitter,
 - Fixierung der Arme und Beine,
 - Schutzdecke,
 - Leibgurt am Bett oder am Stuhl,
 - Stecktisch am Stuhl,
 - Trickschlösser an Türen und Aufzügen, schwergängige Türen,
 - psychischer Zwang,
 - Verbot, das Zimmer, die Station oder das Haus zu verlassen,
 - sedierende Medikamente, die in erste Linie die Ruhigstellung des Betroffenen bezwecken.

Solche Maßnahmen sind zulässig, wenn der Betroffene seine Einwilligung erklärt hat und die notwendige Einsichtsfähigkeit bei ihm vorhanden ist. Dann ist auch keine betreuungsrechtliche Genehmigung erforderlich. Das Einverständnis des Betroffenen ist jedoch jederzeit widerruflich. Die Einwilligung muss auch dann als widerrufen angesehen werden, wenn der Betroffene nach Erteilung der Einwilligung – durch Verschlechterung seines Gesundheitszustandes – seine natürliche Einsichtsfähigkeit verliert.

Für die Durchführung dieser freiheitsentziehenden Maßnahmen gegen den Willen des Betroffenen ist grundsätzlich die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich (§ 1906 BGB).

Nur im Ausnahmefall ist die Unterbringung ohne Genehmigung zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; in diesem Falle ist die Genehmigung jedoch unverzüglich nachzuholen.

Eine genehmigungspflichtige freiheitsentziehende Maßnahme liegt dann vor, wenn sie über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig angewendet wird. Eine Maßnahme ist regelmäßig und daher genehmigungspflichtig, wenn sie entweder stets zur gleichen Zeit (z. B. jede Nacht) oder aus wiederkehrendem Anlass (z. B. immer, wenn der Betroffene die Nachtruhe stört) erfolgt.

Im eigenen Interesse des Pflegepersonals und der Einrichtungsleitung ist es ratsam, jeden Fall einer freiheitsentziehenden Maßnahme zu dokumentieren. Nur so kann die Situation nachvollzogen und ggf. bewiesen werden. Die Dokumentation ist ein wichtiger Beleg für die Rechtmäßigkeit des Handelns der Mitarbeiter und kann so vor strafrechtlicher Verfolgung und zivilrechtlichen Ersatzansprüchen schützen. Die Dokumentation sollte mindestens den Grund, die Art und Dauer der Maßnahme sowie die verantwortlichen Personen schriftlich festhalten. Auf Ihre Pflicht nach § 19 Abs. 1 Ziffer 4 Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG), Aufzeichnungen über die freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Bewohnerinnen und Bewohnern sowie über den Namen des für die Anordnung der Maßnahme Verantwortlichen und der betreuungsgerichtlichen Genehmigung zu fertigen, weisen wir ausdrücklich noch einmal hin.

Diese Hinweise dienen einer ersten Information. Zur Klärung konkreter Fragen und von Einzelfällen empfehlen wir, sich mit den zuständigen Betreuungsgerichten in Verbindung zu setzen.

Herausgeber

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
– Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG –
55118 Mainz
Rheinallee 97-101
Telefon 06131 967- 280
Telefax 06131 967-12-280

Stand: Januar 2017